

1975	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1975	Nr. 91
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 75	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter 9512-6	2041
24. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung 111-1-1	2043
25. 7. 75	Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung	2079

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2080
----------------------------------------------------------	------

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter

Vom 22. Juli 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf hoher See bei Ölverschmutzungsanfällen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3483), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 4 (IMCO-Code) wird nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Anlage *) geändert.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Explosive Stoffe und Gegenstände, mit Explosivstoffen geladene Gegenstände, Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter, ver-

dichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, selbstentzündliche Stoffe und radioaktive Stoffe dürfen, soweit sie in der Anlage 1 nicht genannt sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Abs. 1 nicht verladen werden.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Falls die Versandstücke Güter der Klassen Ia bis Ie, II oder IV b enthalten, daß der Inhalt den gestellten Zulassungsbedingungen genügt.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung kommende gefährliche Güter der Klassen Ia bis Ie oder II im Geltungsbereich dieser Verordnung auf Seeschiffen weiter verladen will, bedarf einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.“

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „organische Peroxyde (Klasse VII)“ durch folgende Fassung ersetzt:

„organische Peroxide der Unterklasse 5.2 der Anlage 4“.

*) Die Anlage mit den Änderungen der Anlage 4 (IMCO-Code) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammervermerk hinter „und organischen Peroxyden“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
„der Unterklasse 5.2 der Anlage 4“.
7. In § 9 Abs. 4 wird am Schluß des Einleitungssatzes vor dem Doppelpunkt ein Beistrich und folgender Zusatz angefügt:
„soweit in den Häfen keine besonderen Sicherheitsvorschriften bestehen“.
8. In § 10 Abs. 2 wird der Klammervermerk hinter „organische Peroxyde“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
„der Unterklasse 5.2 der Anlage 4“.
9. In der Anlage 1 „Inhaltsübersicht“ wird der Abschnitt „Klasse VII. Organische Peroxyde“ mit allen Angaben gestrichen.
10. In der Anlage 1 „Allgemeine Vorschriften“ wird in Randnummer 1 Abs. 1 die Angabe „Klasse VII. Organische Peroxyde“ gestrichen.
11. In der Anlage 1 „Allgemeine Vorschriften“ erhält Randnummer 1 Abs. 3 zu a) folgende Fassung:
„gehören die Klassen Ia, Ib, Ic, Id, Ie, II und IV b. Die unter die Begriffe dieser Klassen fallenden Stoffe und Gegenstände sind vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen von der Beförderung ausgeschlossen. Die in den Randnummern 21, 61, 101, 131, 181, 201 und 451 aufgeführten Stoffe und Gegenstände sind zur Beförderung zugelassen, sofern sie den in den betreffenden Klassen vorgesehenen Bedingungen entsprechen“.
12. In der Anlage 1 wird die „Klasse VII organische Peroxyde“ mit allen Angaben gestrichen.
13. In der Anlage 1, Anhang 9, Randnummer 1903 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Die für die Stoffe und Gegenstände der Klassen Ia, Ib, Id, Ie und II bis V vorgeschriebenen Kennzeichen bedeuten:“
14. In der Anlage 1, Anhang 9, Randnummer 1903 wird in dem Vermerk zu den Nummern 2, 7 und 8 die Ziffer „711“ sowie unter dem Begriff „Feuergefährlich“ die Ziffer „766“ gestrichen.
15. In der Anlage 1, Anhang 9, 3. Kennzeichen wird unterhalb der Kennzeichen Nr. 2, 7 und 8 die Ziffer „711“ gestrichen.
16. In der Anlage 3 wird in der „Gegenüberstellung der Klassen der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter/IMCO-Code“ in der linken Spalte die Angabe „VII organische Peroxyde“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Änderung der Bundeswahlordnung**

Vom 24. Juli 1975

Auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100, 1534, 1849), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239, 373), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Spätestens hat die Ernennung unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter berufen unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl

die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahlvorsteher und Wahlvorstand,
Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ernennt, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter, im Falle des § 42 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn er nach Absatz 8 Satz 1 besetzt ist,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind von ihm durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(11) Für die Briefwahlvorstände gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus Wahlberechtigten des Wahlkreises zu ernennen sind, die nach Möglichkeit am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zutritts des Briefwahlvorstandes bekanntmacht, den Briefwahlvorsteher und dessen Stellvertreter verpflichtet, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet und sie einberuft.

Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter."

4. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
„außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.“
- b) In Absatz 2 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
„sonst nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Geldbußen

Geldbußen nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen war.“

7. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rufnamen“ durch das Wort „Vornamen“ und das Wort „Geburtsort“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Rufnamen“ durch das Wort „Vornamen“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Eintragung der Wahlberechtigten
in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

- a) für eine Wohnung, es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung im Land Berlin innehaben,
- b) auf Grund eines Heuerverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes),

c) für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes),

d) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes).

(2) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(3) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in den Fällen des Absatzes 1

Buchstabe a) bei der für die Wohnung zuständigen Gemeinde, bei mehreren Wohnungen bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde,

Buchstabe b) bei der für den Sitz des Reeders zuständigen Gemeinde,

Buchstabe c) bei der für den Heimatort des Binnenschiffes zuständigen Gemeinde,

Buchstabe d) bei der für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständigen Gemeinde.

(4) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes von Amts wegen eingetragen. Der Wahlberechtigte ist hiervon zu unterrichten. Die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unterrichtet unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes von der Eintragung, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Ein Wahlberechtigter, der sich innerhalb der Auslegungsfrist anmeldet, wird nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen. Er ist bei der Anmeldung darüber zu belehren. Sofern die Eintragung im Einspruchswege erfolgt, benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn in den Fällen der Sätze 1 und 4 bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Die Regelung in Satz 1 bis 6 gilt entsprechend, wenn der Wahlberechtigte sich in derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, die in einem anderen Wahlbezirk liegt.

(5) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor

dem Beginn der Auslegungsfrist oder innerhalb der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 entsprechend.

(6) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist oder innerhalb der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 4 entsprechend.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt oder ob sie nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(8) Personen, die nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(9) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Buchstaben b) und d) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Antrag an die für den Sitz des Reeders oder die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten ist. Der Bundesminister des Innern macht den Zeitpunkt, von dem ab die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt, im Bundesanzeiger bekannt."

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen Wahlberechtigte

1. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes,

- a) die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben,
- b) die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,

2. nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes,

- a) die nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe b) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind, weil der Sitz des Reeders außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegt,
- b) die als Angehörige des Hausstandes von Seeleuten nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind,

3. nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(2) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten und kann zugleich für die Angehörigen des Hausstandes gestellt werden. Bei formloser Antragstellung hat der Wahlberechtigte bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist einen persönlich und handschriftlich unterzeichneten Antrag mit den Angaben nach Satz 2 nachzureichen, der, wenn er zugleich für die Angehörigen des Hausstandes gestellt ist, auch von diesen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist; Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) eingetragen werden, sind über die Regelung nach Absatz 4 zu unterrichten. Bei Wahlberechtigten, die nach Absatz 1 Nr. 3 eingetragen werden, sind Sammelanträge zulässig, die ebenfalls von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des Absatzes 1

Nr. 1 Buchstabe a)

die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist; hat der Wahlberechtigte am Stichtag mehrere Nebenwohnungen inne, bleibt es ihm überlassen, bei welcher Gemeinde er den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen will,

Nr. 1 Buchstabe b)

die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist,

Nr. 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte zuletzt für eine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes gemeldet war. Sofern die letzte Wohnung im Land Berlin oder außerhalb des übrigen Geltungsbereiches des Gesetzes liegt, kann der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Hamburg gestellt werden,

Nr. 3 eine benachbarte Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört.

Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört, ist die Gemeinde zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Die Aufnahme erfolgt in ein besonderes Wählerverzeichnis. Für die Angehörigen des Hausstandes gelten die Vorschriften entsprechend.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a) hat der Wahlberechtigte bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 a den Nachweis für das Beziehen einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Vordrucke hierfür sind vom Wahlberechtigten bei dem für seine Hauptwohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin anzufordern. Dieses hat den Antrag (die Erklärung) auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt und vom Wahlrecht nicht nach § 13 des Gesetzes ausgeschlossen ist sowie welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Wahlberechtigten, hat die für die Nebenwohnung zuständige Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt ist von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrages (der Erklärung) nach Anlage 1 a, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung des gleichen Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bezirksamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(5) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde geführt, die nach Absatz 3 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(6) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes, die nach Absatz 1 Nr. 2 in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen der Gemeindebehörde gegenüber den Nachweis erbringen, daß sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören.

(7) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen oder die Bedienstete von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik sind und nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen ihren Antrag über die für sie zuständige oberste Dienstbehörde leiten. Diese hat zu bestätigen, daß der Antragsteller und die Angehörigen seines Hausstandes nach § 12 des Gesetzes wahlberechtigt, nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(8) Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt § 15 Abs. 7 und 8."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung des Wahlberechtigten,“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 16 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, findet Absatz 1 und 2 keine Anwendung.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kartei“ durch das Wort „Wahlkartei“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satzes 1

kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.“

13. § 20 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„§ 15 Abs. 4 und 6, §§ 16 und 27 bleiben unberührt.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Einspruchsfrist“ die Worte „nach § 19 Abs. 1 oder die Fristen nach § 16 Abs. 2 und 4“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einspruchsfrist“ die Worte „nach § 19 Abs. 1 oder der Antragsfrist nach § 16 Abs. 2“ eingefügt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 49 Abs. 2 zu verfahren hat.“
- b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirkes wählen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Ausstellung nach § 22 Abs. 2 erfolgt ist.“
- Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird hinter „§ 24 Abs. 4 Satz 3“ eingefügt „und 4“.

- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.“
17. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Gefangenenanstalten“ durch die Worte „sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
18. § 29 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung einer Partei erklärt werden kann (§§ 7, 30 des Gesetzes).“
19. § 29 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Im Anschluß an die Feststellung nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes gibt der Bundeswahlleiter die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist vom Bundeswahlleiter öffentlich bekanntzumachen.“
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausfertigungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Rufnamen“ durch das Wort „Vornamen“ und das Wort „Geburtsstag“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) das Kennwort.“
- d) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein.“
- e) Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder die Bezeichnung der Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.“
- f) In Absatz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Rufname, Geburtsstag“ durch die Worte „Vorname, Geburtsdatum“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Abschrift“ durch das Wort „eine Ausfertigung“ ersetzt. Die Worte „eidesstattlichen Versicherungen“ und „eidesstattliche Versicherung“ werden durch die Worte „Versicherungen an Eides Statt“ und „Versicherung an Eides Statt“ ersetzt.
- h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.“
21. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei;“.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
23. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit.“
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausfertigungen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,“.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Rufnamen“ durch das Wort „Vornamen“ und das Wort „Geburtsstag“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Die Landesliste ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.“
- e) Absatz 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.“
- f) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 22 Abs. 6 des Gesetzes), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.“
25. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „§ 35 Abs. 1“ eingefügt „Satz 2“.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
27. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.“
28. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird hinter „§ 35 Abs. 1“ eingefügt „Satz 2“.
29. § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40
Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten
(1) Die Erklärung darüber, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 7 des Gesetzes), ist von dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter gegenüber dem Bundeswahlleiter nach dem Muster der Anlage 19 abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei (Kurzbezeichnung) und des Landes enthalten und von dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Ausschlußerklärung Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußklärungen. Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlußklärung, so teilt er dies dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter mit. § 26 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.
(3) Lehnt der Bundeswahlausschuß einen Ausschluß von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter mit.“
30. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „Rufnamens“ durch das Wort „Vornamens“ ersetzt sowie nach dem Wort „Partei“ die Worte „, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Partei“ die Worte „, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „etwa“ eingefügt. Das Wort „purpurrot“ wird durch das Wort „rot“ ersetzt.
31. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) werden folgende Buchstaben e) und f) angefügt:

„e) daß nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,

f) daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 nach Anlage 21 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel beizufügen.“

32. § 45 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 nach Anlage 21,“.

33. In § 49 Abs. 1 werden die Worte „seinen Stellvertreter und“ gestrichen.

34. In § 50 werden hinter dem Wort „Ermittlung“ die Worte „und Feststellung“ eingefügt.

35. § 52 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,

b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 27) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,

c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 54), es sei denn er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,

d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

e) seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a) vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung

gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.“

36. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.“

37. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.“

38. In § 56 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 50 ist zu beachten.“

39. In § 57 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wahlberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können.“

40. In § 58 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wahlberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können.“

41. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Gefangenenanstalten“ durch die Worte „sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Gefangenen“ durch die Worte „Wahlberechtigten“ ersetzt.

42. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Kreiswahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 1 entsprochen werden kann. Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Anstalt, des Klosters oder der Massenunterkunft einen geeigneten Raum und veranlaßt dessen Einrichtung. Die Leitung der Anstalt, des Klosters und der Massenunterkunft gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.“

43. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, zählen diese und halten fest, wieviel gültige Zweitstimmen auf die jeweilige Landesliste entfallen und wieviel Zweitstimmen als ungültig anzusehen sind. Danach übergeben die Beisitzer die einzelnen Stapel nacheinander

dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels stellt der Beisitzer, der den Stapel unter Aufsicht hatte, fest, ob unter Berücksichtigung der nach Satz 4 vom Wahlvorsteher ausgesonderten Stimmzettel rechnerische Übereinstimmung der von ihm nach Satz 1 ermittelten Zahl mit der Zählliste besteht (§ 66 Abs. 2). Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, hat der Beisitzer den Stapel erneut zu zählen; der Wahlvorsteher hat die Stimmzettel gegebenenfalls nochmals zu verlesen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vorlesen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen durch den Wahlvorsteher ist durch einen vom Wahlvorstand zu bestimmenden Beisitzer laufend zu kontrollieren. Das gilt auch für das Vorlesen der Stimmzettel nach den Absätzen 4 bis 6.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

d) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

44. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder einer dafür bestimmten Hilfskraft“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels der nicht nach § 65 Abs. 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel stellt der Listenführer die rechnerische Übereinstimmung mit den von den Beisitzern nach § 65 Abs. 2 Satz 1 ermittelten Zahlen fest. Bei nochmaligem Vorlesen der Stimmabgabe durch den Wahlvorsteher (§ 65 Abs. 2 letzter Satz) hat der Listenführer seine Eintragungen zu überprüfen.“

45. Dem § 67 wird folgender Satz angefügt:

„Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 69 Abs. 1 Satz 2) anderen als den in § 68 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.“

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 24 zu erstellen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahl Niederschrift. Beschlüsse nach § 52 Abs. 7, § 55 Satz 3 und § 65 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Dieser werden beige-

fügt

die Zähllisten,

die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 65 Abs. 6 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 besonders beschlossen hat.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahl Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“

47. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.“

48. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung. Für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften sinngemäß.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß

der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7) der ihm zugeteilten Gemeinden.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 3 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 89). Er hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.“

49. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 In Satz 4 wird nach „§ 65“ die Anführung „Abs. 5“ durch die Anführung „Abs. 6“ ersetzt.
 Folgender Satz 7 wird angefügt:
 „§ 69 Abs. 4 gilt entsprechend.“
50. In § 73 Abs. 8 wird das Wort „Abschrift“ durch die Worte „eine Ausfertigung“ ersetzt.
51. In § 74 Abs. 5 wird das Wort „Abschrift“ durch die Worte „eine Ausfertigung“ ersetzt.
52. In § 76 Abs. 2 wird das Wort „Abschrift“ durch die Worte „eine Ausfertigung“ ersetzt.
53. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).“
54. In § 79 Abs. 2 wird im letzten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „der Unterschriften nach § 21 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bedarf es nicht.“
55. § 80 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen.“
56. In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ruf-“ durch das Wort „Vor-“ ersetzt.
57. § 82 wird gestrichen.
58. § 85 erhält folgende Fassung:
 „§ 85
 Öffentliche Bekanntmachungen
 Die nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch
 den Bundeswahlleiter
 im Bundesanzeiger,
 die Landeswahlleiter
 im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,

- die Kreiswahlleiter
 in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise (kreisfreien Städte) des Wahlkreises bestimmt sind,
 die Gemeindebehörden
 in ortsüblicher Weise.“
59. Dem § 87 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Der Bundesminister des Innern beschafft die Formblätter für die Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben (Anlage 1 a).“
60. Dem § 88 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Wahlberechtigte, die nach § 16 auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sind zu streichen.“
61. § 89 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel,“ die Worte „Anträge/Erklärungen zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis,“ eingefügt.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß
 die Anträge/Erklärungen zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16),
 die Wahlscheinanträge (§§ 22 ff.),
 die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72),
 die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 71 Abs. 5)
 früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.“
62. In § 91 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
 „§ 91
 Berlin-Klausel“.
63. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer I. werden in dem Klammerzusatz „(21. bis 14. Tag vor der Wahl)“ die Zahlen „21“ und „14“ durch die Zahlen „20“ und „15“ ersetzt.
 b) In Nummer II. wird in dem Klammerzusatz „(14. Tag vor der Wahl)“ die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 c) Nummer III. erhält folgende Fassung:
 „III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19 .. eine Wahl-
 (21. Tag vor der Wahl)
 benachrichtigung.“

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung."

d) Nummer V erhält folgende Fassung:

„V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 (bis zum 19.....) oder die Antragsfrist aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 (bis zum 19.....) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 oder der Antragsfrist nach § 16 Abs. 2 entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr⁴⁾ bis zum 18 Uhr
(2. Tag vor der Wahl)
bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Er-

krankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage 12 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Nummer 2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage 12 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen."

- e) In Nummer VI wird das Wort „purpurrot“ durch das Wort „rot“ ersetzt. Im vorletzten Satz werden die Worte „des Wahlgebietes“ durch die Worte „des Bundesgebietes und Berlin (West)“ ersetzt.
 - f) Die Fußnote „4)“ wird gestrichen; Fußnote „5)“ wird Fußnote „4)“.
64. Anlage 1 a wird neu eingefügt.
 65. Anlage 2 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
 66. Anlage 3 a wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
 67. Anlage 4 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
 68. In Anlage 4 a (Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl) werden im letzten Satz die Worte „eidesstattliche Erklärung“ durch die Worte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ und das Wort „purpurrot“ durch das Wort „rot“ ersetzt.
 69. Anlage 4 b wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
 70. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Größenangabe für den Wahlbriefumschlag wird in der Klammer vor der Zahl „12“ das Wort „etwa“ eingefügt.
 - b) Das Wort „purpurrot“ wird ersetzt durch das Wort „rot“.
 - c) Das für die Anbringung der Briefmarke vorgesehene Feld erhält folgende Fassung: „Im Bundesgebiet und in Berlin (West) gebührenfrei.“
 - d) Nach Nummer 2 auf der Rückseite des Wahlbriefumschlages wird folgender Satz angefügt:
„Sodann den Wahlbriefumschlag verschließen.“

71. Anlage 5 a (Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl) wird wie folgt geändert:

- a) Unter den Worten „(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)“ wird der Zusatz „(DIN A 4)“ beigefügt.
- b) Nach den Worten „2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl.“ werden als selbständiger Absatz folgende Sätze eingefügt:
 „Nach § 15 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- c) Im Abschnitt „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ werden ersetzt
 in Nummer 1. die Worte „im doppeltumrandeten Feld“ durch die Worte „in der unteren Hälfte“ und
 in den Nummern 1. und 3. die Worte „Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“ durch die Worte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.

72. Anlage 5 a (Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl) wird wie folgt geändert:

- a) In den Schaubildern 3 und 5 wird das Wort „zur“ durch die Worte „für die“ ersetzt; die Worte „Im Wahlkreis“ werden durch die Worte „Auf die Rückseite des blauen Wahlumschlags kleben“ ersetzt.
- b) Im Schaubild 4 werden die Worte „Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“ durch die Worte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ ersetzt.
- c) Im Schaubild 6 erhält das für die Anbringung der Briefmarke vorgesehene Feld folgende Fassung: „Im Bundesgebiet und in Berlin (West) gebührenfrei.“

73. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Anlage 6 wird das Wort „Rufname“ jeweils durch das Wort „Vorname“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 „d) ... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages, soweit diese nicht als Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, als Mitglieder von Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unter-

zeichnen und soweit im übrigen das Wahlrecht nicht schon auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist²⁾“,

In Buchstabe e) werden das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ und die Worte „eidesstattlichen Versicherungen“ durch die Worte „Versicherungen an Eides Statt“ ersetzt.

- c) Nach Buchstabe f) erhält der Hinweis „[Unterschrift des zuständigen Landesvorstandes der Partei]“ folgende Fassung:

„(Unterschrift des Vorstandes des Landesverbandes der Partei⁴⁾ — Unterschriften von 3 Wahlberechtigten⁵⁾)“.

- d) Fußnote 4) erhält folgende Fassung:

„4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigefügt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.“

74. Anlage 7 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

75. Anlage 8 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

76. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz unter der dritten Zeile (Leerzeile) erhält folgende Fassung:
 „(Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder der Wählergruppe — Kennwort —)“.
- b) In der vierten Zeile werden die Worte „für die Bundestagswahl am 19..“ durch die Worte „für die Wahl zum .. Deutschen Bundestag“ ersetzt.
- c) Der Klammerzusatz unter der achten Zeile „(Name der Partei)“ erhält folgende Fassung:
 „(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)“.
- d) Der Klammerzusatz unter der vorletzten Leerzeile erhält folgende Fassung:
 „(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)“.

77. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der ersten Zeile nach der Überschrift werden die Worte „Bundestagswahl am 19..“ durch die Worte „Wahl zum .. Deutschen Bundestag“ ersetzt.

- b) In der Klammer unter der zweiten Zeile nach der Überschrift werden die Worte „Ruf- und Familienname“ durch die Worte „Vor- und Familienname“ ersetzt.
78. Anlage 11 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
79. Anlage 12 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
80. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer I und VI wird das Wort „Rufname“ jeweils durch das Wort „Vorname“ ersetzt.
- b) In Nummer VI werden die Worte „Partei oder Kennwort“ durch die Worte „Partei — Kurzbezeichnung — oder Wählergruppe — Kennwort —“ und das Wort „Geburtstag“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- c) Nach Nummer VII wird folgende Nummer VIII eingefügt:
- „VIII. Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf das zulässige Rechtsmittel hin.“
- d) Die bisherige Nummer VIII wird Nummer IX.
81. Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Anlage 14 wird das Wort „Rufname“ jeweils durch das Wort „Vorname“ ersetzt.
- b) In der zweiten Zeile nach der Überschrift „Landesliste“ werden die Worte „für die Bundestagswahl am 19..“ durch die Worte „für die Wahl zum . . Deutschen Bundestag“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 wird das Wort „Geburtstag“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 Buchstabe e) werden die Worte „eidesstattlichen Versicherungen“ durch die Worte „Versicherungen an Eides Statt“ und das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
- e) Der Hinweis unter der letzten Leerzeile „(Unterschrift des zuständigen Landesverbandes der Partei) 2)“ erhält folgende Fassung:
- „(Unterschrift des Vorstandes des Landesverbandes der Partei) 2)“.
- f) Fußnote 2) erhält folgende Fassung:
- „2) Die Landesliste muß von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landes-
- liste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.“
82. Anlage 15 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
83. Anlage 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der dritten und siebenten Zeile erhält der Klammerzusatz unter der Leerzeile „(Name der Partei)“ folgende Fassung:
- „(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)“.
- b) In der vierten Zeile werden die Worte „zur Bundestagswahl am 19..“ durch die Worte „zur Wahl des . . Deutschen Bundestages“ ersetzt.
- c) Unter der vorletzten Zeile erhält der Klammerzusatz unter der Leerzeile „(Unterschrift: Ruf- und Familienname)“ folgende Fassung:
- „(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)“.
84. Anlage 17 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
85. Anlage 18 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
86. Anlage 19 wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.
87. Anlage 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1 wird nach dem Wort „Partei“ eingefügt „, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem“. Das Wort „oder“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 3.2 wird nach dem Wort „Partei“ eingefügt „, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,“.
- c) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Ermittlung“ die Worte „sowie die Feststellung“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird

mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).“

88. In Anlage 23 werden die Worte „Partei oder Kennwort“ durch die Worte „Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder Wahlgruppe — Kennwort —“ ersetzt.

89. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 24 werden die Worte „Ruf- und Familiennamen“ jeweils durch die Worte „Vor- und Familiennamen“ ersetzt.

b) In Nummer I wird die Nummer „10“ gestrichen. Der Klammerzusatz unter der Leerzeile wird unter der Leerzeile bei Nummer 9 angebracht.

c) In Nummer VIII Buchstabe a) werden nach dem Wort „entnommen“ die Worte „— mit dem Inhalt der Wahlurnen der Wahlvorstände nach den §§ 57 und 58 der Bundeswahlordnung vermischt —“)“ eingefügt.

d) Nummer IX erhält folgende Fassung:

„IX. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen und behielten sie so unter Aufsicht. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Erststimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, zählten und hielten fest, wieviel gültige Zweitstimmen auf die jeweilige Landesliste entfielen und wieviel Zweitstimmen als ungültig anzusehen waren. Danach übergaben die Beisitzer die einzelnen Stapel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig war. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er diesen den nach Satz 3 ausgesonderten

Stimmzetteln bei. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels stellte der Beisitzer, der den Stapel unter Aufsicht hatte, zusammen mit dem Listenführer fest, daß unter Berücksichtigung der noch vom Wahlvorsteher ausgesonderten Stimmzettel rechnerische Übereinstimmung der nach Satz 4 ermittelten Zahl mit der Zählliste bestand (§ 66 Abs. 2).

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählte der Beisitzer den Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung — keine Übereinstimmung — mit der Zählliste. Da keine Übereinstimmung erzielt wurde, las der Wahlvorsteher den jeweiligen Stapel erneut vor, wobei der Listenführer seine Eintragungen überprüfte. Danach ergab sich eine Übereinstimmung mit der Zählliste.⁵⁾

Sodann wurden die Stimmzettel, die nicht ausgesondert waren, von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers nach abgegebenen Erststimmen neu geordnet, getrennt gelegt und so unter Aufsicht gehalten. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Die Erststimmen wurden hierauf in gleicher Weise gezählt wie die Zweitstimmen.

Nunmehr sagte der Wahlvorsteher für die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden, jeweils an, daß beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Beim Verlesen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen ist der Wahlvorsteher durch einen vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert worden.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerber-

bern, denen die Erststimme zugefallen war,

- 2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- 3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- 4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Nummer 4 bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte."

e) Nummer XII wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt; vor dem Wort „Feststellung“ werden die Worte „Ermittlung und“ eingefügt.

Nach dem Satz „Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, Gründe für eine erneute Zählung der Stimmen auf Grund des Antrages eines Mitgliedes des Wahlvorstandes, Gründe für die Verweigerung der Unterschrift unter die Wahlniederschrift:

.....
.....
.....
.....
.....

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....
Der Stellvertreter
.....
Der Schriftführer
.....

f) Nach Fußnote „4)“ wird folgende Fußnote „5)“ angefügt:

„5) Nichtzutreffendes streichen.“

90. Anlage 24 a wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 24 a werden die Worte „Ruf- und Familiennamen“ jeweils durch die Worte „Vor- und Familiennamen“ ersetzt.

b) In Nummer I wird die Nummer „10“ gestrichen. Der Klammerzusatz unter der Leerzeile wird unter der Leerzeile bei Nummer 9 angebracht.

c) Nummer V wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern der Name des Wahlberechtigten nicht im Wahlscheinverzeichnis verzeichnet war, wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht.“

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:
„Es wurden insgesamt ... Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,

... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen ... Wahlbriefe.“

d) Nummer VII erhält folgende Fassung:

„VII. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahl-

scheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen und behielten sie so unter Aufsicht. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Erststimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, zählten und hielten fest, wieviel gültige Zweitstimmen auf die jeweilige Landesliste entfielen und wieviel Zweitstimmen als ungültig anzusehen waren. Danach übergaben die Beisitzer die einzelnen Stapel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig war. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er diesen den nach Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Nach dem Vorlesen eines jeden Stapels stellte der Beisitzer, der den Stapel unter Aufsicht hatte, zusammen mit dem Listenführer fest, daß unter Berücksichtigung der noch vom Wahlvorsteher ausgesonderten Stimmzettel rechnerische Übereinstimmung der nach Satz 4 ermittelten Zahl mit der Zählliste bestand (§ 66 Abs. 2).

Da sich zahlmäßige Abweichungen ergaben, zählte der Beisitzer den Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung — keine Übereinstimmung — mit der Zählliste. Da keine Übereinstimmung erzielt wurde, las der Wahlvorsteher den jeweiligen Stapel erneut vor, wobei der Listenführer seine Eintragungen überprüfte. Danach ergab sich Übereinstimmung mit der Zählliste.⁵⁾

Sodann wurden die Stimmzettel, die nicht ausgesondert waren, von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers nach abgegebenen Erststimmen neu geordnet, getrennt gelegt und so unter Aufsicht gehalten. Auch aus den Stimmzetteln, auf denen nur

die Zweitstimme abgegeben worden war, wurde ein eigener Stapel gebildet. Die Erststimmen wurden hierauf in gleicher Weise gezählt wie die Zweitstimmen.

Nunmehr sagte der Wahlvorsteher für die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden, jeweils an, daß beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Beim Verlesen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen ist der Wahlvorsteher durch einen vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert worden.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Nummer 4 bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern . . . bis . . . beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kom-

menden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte."

e) Nummer X erhält folgende Fassung:

„X. Das Wahlergebnis (Nummer VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe waren immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, Gründe für eine erneute Zählung der Stimmen auf Grund des Antrages eines Mitgliedes des Wahlvorstandes, Gründe für die Verweigerung der Unterschrift unter die Wahlniederschrift:

.....

Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Der Wahlvorsteher Die übrigen Beisitzer

 Der Stellvertreter

 Der Schriftführer
"

91. Anlage 25 wird wie folgt geändert:

Im Kopf der ersten Spalte werden die Worte „Lfd. Nr.“ durch die Worte „Statistische Gemeindekennziffer (achtstellig)“ ersetzt.

92. Anlage 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird in dem Klammerzusatz unter der Leerzeile von Nummer 8 das Wort „Rufname“ durch das Wort „Vorname“ ersetzt.

b) In Abschnitt II wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
 „II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt^(Zahl) Wahlniederschriften der Wahlvorstände
 (davon^(Zahl) Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
^(Zahl) Wahlvorstände für Anstaltswahlbezirke,
^(Zahl) Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis)
 und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden.“

c) In Abschnitt II werden die Worte „Partei (Kennwort)“ durch die Worte „Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder Wählergruppe — Kennwort —“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Bundeswahlordnung wird mit neuem Datum und neuer Paragraphen- und Anlagenfolge sowie, soweit erforderlich, unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlautes im Bundesgesetzblatt und im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Bonn, den 24. Juli 1975

Der Bundesminister des Innern
 Maihofer

— Erstaufbereitung —

(Antrag/Erklärung in zweifacher Ausfertigung ausfüllen) 1)

Antrag/Erklärung zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes inne haben.

An die
Gemeindebehörde

.....
.....

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich/Wir beantrage(n) — habe(n) beantragt die Eintragung in das Wählerverzeichnis
— und die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen — 2) 3)

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
geb. am	geb. am
Hauptwohnung im Land Berlin:	Hauptwohnung im Land Berlin:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Familienname:	Familienname:
Vorname:	Vorname:
geb. am	geb. am
Hauptwohnung im Land Berlin:	Hauptwohnung im Land Berlin:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Ich/Wir habe(n) in
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19 bei der
Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Weitere Nebenwohnungen — sind in
..... — sind nicht vorhanden. 2)

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragungen in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- 4) sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden
 4) sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
 (Vor- und Familienname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift) 5)

.....
 (Unterschrift) 5)

.....
 (Unterschrift) 5)

.....
 (Unterschrift) 5)

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin

Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister sind folgende Nebenwohnungen verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

1) Antrag/Erklärung ist im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Wahlberechtigte, die im Wahlraum des für ihre Nebenwohnung zuständigen Wahlbezirks wählen wollen, benötigen keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall ist die mit Fußnote 3) versehene Zeile zu streichen.

4) Zutreffendes ankreuzen.

5) Bei mehreren Antragstellern Unterschriften aller Antragsteller.

— Zweitausfertigung —

(Die Zweitausfertigung ist nach Bescheinigung der Eintragung in das Wählerverzeichnis von der für die Nebenwohnung zuständigen Gemeinde an das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt [Bezirkseinswohneramt] in Berlin zurückzusenden)

Antrag/Erklärung zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben.

An die
Gemeindebehörde

.....
.....

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich/Wir beantrage(n) — habe(n) beantragt die Eintragung in das Wählerverzeichnis

— und die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen —^{2) 3)}

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Familienname: Familienname:

Vorname: Vorname:

geb. am: geb. am:

Hauptwohnung im Land Berlin: Hauptwohnung im Land Berlin:

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Familienname: Familienname:

Vorname: Vorname:

geb. am: geb. am:

Hauptwohnung im Land Berlin: Hauptwohnung im Land Berlin:

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich/Wir habe(n) in
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19..... bei der
Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Weitere Nebenwohnungen — sind in
..... — sind nicht vorhanden.²⁾

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

4) sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden

4) sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Unterschrift) 5)

.....
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkeinswohneramt) im Land Berlin

Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister sind folgende Nebenwohnungen verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

An das
Bezirksamts
— Abt. Personal und Verwaltung — Bezirkseinswohneramt

1 Berlin

Eingetragen in das Wählerverzeichnis unter Nr.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Anlage 2
(zu § 18)

Die nachstehend aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 15 und 16) in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(Dienstsiegel)

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 3a
(zu § 17 Abs. 2)

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

An die
Gemeinde

.....

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahllokal, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines — für —¹⁾

Familienname:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

1. Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund ²⁾
2. Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk und Anmeldung bei der Meldebehörde des Zuzugsortes vom 20. Tage vor der Wahl ab ²⁾
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ²⁾

Der Wahlschein
und die Briefwahlunterlagen ³⁾

²⁾ — soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden

²⁾ — soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden

(Vor- und Familienname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

²⁾ — wird abgeholt. ⁴⁾

....., den

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift)

¹⁾ Wer für anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

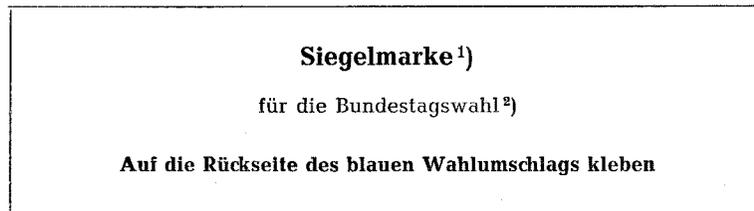
³⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁴⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Herr/Frau/Fräulein	<p>Wahlschein</p> Nr. für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 19
geboren am wohnhaft in ²⁾ Str. Nr. kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen	<p>Wählerverzeichnis</p> Nr. <input type="checkbox"/> ¹⁾ Ausstellung des Wahlscheines gem. § 22 Abs. 2 BWO
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder 2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises durch Briefwahl.	
(Dienstsiegel), den 19..... Die Gemeindebehörde
(Eigenhändige Unterschrift des mit der Ausstellung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde)	
<p>Achtung Briefwähler!</p> <p>Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl</p> <p>Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — als Vertrauensperson³⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers — gekennzeichnet habe.</p> <p style="text-align: right;">....., den 19.....</p> <p style="text-align: center;">(Vor- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson³⁾)</p>	
1) Zutreffendenfalls ankreuzen. 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. 3) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.	

Anlage 4 b
(zu § 25)



1) Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert.

2) Zusätzliche Beschriftung (am 19.....) ist zulässig.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....
Der Kreiswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei — Kurzbezeichnung — oder der Währungsgruppe — Kennwort —)

in dem
(Familiename, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis
(Nr. und Name)
benannt ist.

Lfd. Nr. 1)	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familiename und Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Straße und Hausnummer
des Unterzeichners in Maschinen oder Druckschrift angeben				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die unter Nr.
dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116
(Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie erfüllen die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im vorbezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt (§ 21 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....
Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

2) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 8
(zu § 30)

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis
Land

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Herr/Frau, geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in Straße Nr.

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im vorbezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt (§ 21 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes).

(Dienstsiegel)

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

¹⁾ Die Bescheinigung kann auf die Unterschriftenliste gesetzt werden.

Anlage 11
(zu § 30)

....., den 19.....

Niederschrift¹⁾

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitglieder-Vertreterversammlung²⁾ für die Aufstellung des Bewerbers

der

(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für den Wahlkreis

(Nr. und Name)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D

(einberufende Parteistelle)

hatte am durch

(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis²⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung²⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung²⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei — § 6 des Parteiengesetzes — allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung)

auf den 19....., Uhr nach

(Ort und Versammlungsraum)

zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder²⁾ ³⁾.

(Zahl)

Vertreter ²⁾ ³⁾.

Die Versammlung wurde geleitet von

(Vor- und Familienname)

Schriftführer war

(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom

bis

für die besondere Vertreterversammlung²⁾

für die allgemeine Vertreterversammlung²⁾

gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist²⁾,

daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird²⁾,

3. daß nach der Parteisatzung²⁾

daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen²⁾

daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß²⁾

als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel un beobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.

2.

3.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. Stimmen
2. Stimmen
3. Stimmen
Stimmhaltungen (Familiennamen der Bewerber)
Ungültige Stimmen
zusammen

Hiernach hatte — keiner
(Name des erfolgreichen Bewerbers)

der Vorgeschlagenen²⁾ die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang³⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1.
2.
(Familiennamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1. Stimmen
2. Stimmen
Stimmhaltungen (Familiennamen der Bewerber)
Ungültige Stimmen
zusammen

Hiernach ist als Bewerber gewählt:
.....
(Vor- und Familienname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht⁴⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen⁵⁾.

Die Versammlung beauftragte
.....
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1) Bei Aufstellung von Bewerbern gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.

4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

5) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

an Eides Statt, daß die Mitgliederversammlung-Vertreterversammlung¹⁾

der
(Name der Partei -- Kurzbezeichnung --)

im Wahlkreis am 19.....

in
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

.....
(Vor- und Familienname, Wohnort)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis

..... zu benennen.
(Nr. und Name)

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 15
(zu § 35)

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der

(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für die Landeslistenwahl in

(Name des Landes)

Lfd. Nr. 1)	Persönliche und handschriftliche Unterschrift 2)	Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Straße und Hausnummer
des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift angeben				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts 3)

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116
(Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie erfüllen die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im vorbezeichneten Land wahlberechtigt (§ 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

2) Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

....., den 19.....

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitglieder-Vertreterversammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für das Land
(Name des Landes)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande¹⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für die Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung¹⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung¹⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei — § 6 des Parteiengesetzes — allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung)

auf den 19....., Uhr nach
(Ort und Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder¹⁾ ²⁾.
(Zahl) Vertreter ¹⁾ ²⁾.

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer war
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Lande in der Zeit vom bis für die besondere Vertreterversammlung¹⁾ für die allgemeine Vertreterversammlung¹⁾ gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist¹⁾,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird¹⁾,

- 3. daß nach der Parteisatzung ¹⁾
 daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen ¹⁾
 daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹⁾
 als Bewerber gewählt ist, wer ³⁾

- 4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

- 1. Nr. einzeln
- 2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmungen wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ¹⁾:

- 1.
- 2.
(Familienname, Vorname, Wohnort)
- 3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht ¹⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹⁾.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.
³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes
(Name des Landes)
an Eides Statt, daß die Vertreterversammlung — Mitgliederversammlung¹⁾
der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)
am 19.....
die Bewerber und ihre Reihenfolge in der Landesliste zur Wahl zum Deutschen Bundestag
für das Land
(Name des Landes)
in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 19
(zu § 40)

An den
Bundeswahlleiter

in

Erklärung

über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

der
(Name der Partei — Kurzbezeichnung —)

für die Bundestagswahl am 19.....

Als Vertrauensmann und Stellvertreter für die Landesliste der oben genannten Partei

für das Land erklären wir gemäß §§ 7 und 30 des Bundeswahlgesetzes
(Name des Landes)

den Ausschluß von der Verbindung dieser Landesliste mit folgenden Landeslisten der Partei

- 1.
- 2.
- 3.
(Bezeichnung der Landesliste — Kurzbezeichnung) (Land)

Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land, daß wir als
Vertrauensmann und Stellvertreter für die Landesliste der Partei in diesem Land benannt sind, liegt bei ¹⁾.

....., den 19.....

.....

(Vor- und Familienname, Wohnort, Straße, Hausnummer,
Fernruf des Vertrauensmannes) ²⁾

.....

(des Stellvertreters) ²⁾

1) Nur beizufügen, wenn nach der Einreichung der Landesliste ein anderer Vertrauensmann bestellt worden ist.
2) Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift, Namen außerdem in handschriftlicher Unterschrift.

**Erste Verordnung
über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung
Vom 25. Juli 1975**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Auswandererschutzes vom 26. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird verordnet:

§ 1

Die Beförderung und der Abschluß von Verträgen über die Beförderung von Auswanderern, für die von der Australischen Regierung nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Australischen Bundes über die unterstützte Wanderung vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) der Beförderungspreis ganz oder teilweise gezahlt wird oder Darlehen zur Zahlung des Beförderungspreises gewährt werden, sind erlaubt.

§ 2

Die Beförderung und der Abschluß von Verträgen über die Beförderung von Auswanderern, für die

vom Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung nach Maßgabe des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 seiner Satzung vom 19. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1318) der Beförderungspreis ganz oder teilweise gezahlt wird oder Darlehen zur Zahlung des Beförderungspreises gewährt werden, sind erlaubt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Auswandererschutzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1687/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 7. 75	L 171/2
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1688/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 7. 75	L 171/4
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1689/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 7. 75	L 171/6
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1690/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	2. 7. 75	L 171/8
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1691/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2. 7. 75	L 171/21
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1692/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 7. 75	L 171/23
1. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1693/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	2. 7. 75	L 171/24
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1694/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 7. 75	L 172/1
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1695/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 7. 75	L 172/3
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1696/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	3. 7. 75	L 172/5
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1697/75 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine	3. 7. 75	L 172/7
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1698/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 über die Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwerts sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind	3. 7. 75	L 172/9
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1699/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962	3. 7. 75	L 172/11
2. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1700/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 7. 75	L 172/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.